



Bekanntmachung Nr.: 3/2019

Die Grundsteuern A und B sowie die Hundesteuer werden in der Gemeinde Rosengarten für das Jahr 2019 in Höhe der Vorjahresbeträge festgesetzt.

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) besteht eine gleichartige Regelung für alle kommunalen Abgaben und somit auch für die Hundesteuer.

Für das Jahr 2019 werden für die Grundsteuer die gleichen Hebesätze und für die Hundesteuer die gleichen Tarife wie im Jahr 2018 festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Hundesteuer

- | | | |
|----|-------------------------|--------------|
| a. | für den ersten Hund | 21,00 Euro, |
| b. | für den zweiten Hund | 62,00 Euro, |
| c. | für jeden weiteren Hund | 103,00 Euro. |

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie beim Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Zahlung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Hundesteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung der Steuer als Jahressteuer Gebrauch machen, sowie die Steuerpflichtigen, die nur Hundesteuer zahlen, werden sowohl Grundsteuern als auch Hundesteuer zum 1. Juli 2019 in einem Betrag fällig (gem. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. gem. § 7 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosengarten).

Auch bei Klage oder Einspruch sind die geforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de


Seidler